

**Satzung der Stadt Singen (Hohentwiel)
zur Anpassung städtischer Gebührensatzungen
an § 2b Umsatzsteuergesetz
– Umsatzsteuer-Manteländerungssatzung (USt-MÄS)
vom 17.05.2022**

Der Gemeinderat der Stadt Singen (Hohentwiel) hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderungen

(1) In die nachbenannten Satzungen wird an genannter Stelle jeweils der folgende Text eingefügt:

„Sofern und soweit gebührenpflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Gebühren die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.“

1. als § 20 Abs.3 der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) vom 21.11.1996 i.d.F.v. 14.12.2021;

2. als § 32 S.2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 4.4.2000 i.d.F.v. 17.12.2019;

3. als § 10 Abs.2 der Archivsatzung vom 7.5.2002;

4. als § 9 Abs.2 der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Fäkalienabfuhrsatzung) vom 9.12.1997 i.d.F.v. 11.7.2001;

5. als § 4 Nr.6 der Satzung über den Feuerwehr-Kostenersatz i.d.F.v. 25.10.2016;

6. als § 29 S.2 der Friedhofsatzung vom 19.11.2013 i.d.F.v. 24.7.2018;

7. als § 6 S.2 der Satzung über die Erhebung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) vom 18.1.1995 i.d.F.v. 10.12.1996;

8. als § 14 Abs.1 S.3 der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für die Anschlussunterbringung für Flüchtlinge und Asylbewerber und über die Erhebung von Gebühren v. 27.10.2018.

(2) § 7 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Singen (Parkgebührensatzung) vom 27.4.2021 wird wie folgt gefasst:

„Umsatzsteuerlich unterschiedlich zu klassifizierende Parkflächen werden hinsichtlich der Parkgebührenhöhe gleichbehandelt. Die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren sind daher als Brutto-Gebühren zu verstehen.“

(3) In die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 4.4.2000 i.d.F.v. 17.12.2019 wird als § 21 S.2 eingefügt:

„Sofern und soweit beitragspflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Beiträgen die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt
Singen (Htwl.), den

gez. Bernd Häusler, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Singen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.